

Verband Deutscher Privatschulen
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Satzung

Stand v. 15. November 2018

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Privatschulen Landesverband Baden-Württemberg“ (im Folgenden kurz „VDP BW“ genannt).
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der VDP BW dient dem Zweck, das freie Bildungswesen zum Nutzen der Allgemeinheit zu fördern, sowie durch die Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung dem gesamten Schulwesen und der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln. Darüber hinaus vertritt er die allgemeinen und die aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Zweck des VDP BW ist der eines Berufsverbandes im Sinne des § 5 I Nr. 5 KStG.

Der VDP BW verfolgt seine Zwecke insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft,
- Interessensvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden, Parteien und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen,
- Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft,
- Unterstützung in juristischen Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft stehen,
- Beratung in steuerrechtlichen Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft stehen,
- Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu fachverwandten Vereinigungen und Einrichtungen im In- und Ausland.

- (2) Der VDP BW ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (3) Der VDP BW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erworben werden (ordentliche Mitgliedschaft).
- (2) Die Aufnahme kann auch korporativ durch Beitritt bereits bestehender Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgen (korporative Mitgliedschaft).
- (2a) Mitglieder, die zugleich in mit dem VDP-BW kooperierenden Verbänden organisiert sind, sind Mitglieder kooperierender Verbände.
- (2b) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Verbandes anerkennt. Für Fördermitglieder gelten – in Abweichung zur ordentlichen Mitgliedschaft – die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Die Fördermitgliedschaft wird individuell vereinbart.
 - b. Fördermitglieder können nicht in Verbandsämter gewählt werden.
 - c. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ihr Beitragsaufkommen wird bei erforderlichen Quoten (z.B. bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten) nicht berücksichtigt.
 - d. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des VDP.
- (3) Natürliche Personen oder juristische Personen können die Mitgliedschaft beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. Die Beitrittserklärung ist schriftlich, auf dem Aufnahmeantrag des VDP BW vorzulegen, dem der ausgefüllte Fragebogen über die Bildungseinrichtung beizufügen ist.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Die Zeit bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Aufnahme folgt, gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig (ordentliche Kündigung).
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des VDP BW erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verband ist aus wichtigem Grund fristlos zulässig.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - a) groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen,
 - b) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz dreimaliger Mahnung
- (3) Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Mitglied, bis zur rechtskräftigen Beschlussfassung, vorläufig von seinen Mitgliedschaftsrechten suspendieren. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschlussstatbestand zu äußern. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 6 Ausscheiden aus sonstigen Gründen

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung der juristischen Person, durch die Übertragung der Bildungseinrichtung auf eine andere Person oder durch die Schließung der Bildungseinrichtung, sobald dem Verband die entsprechenden Ausscheidungsgründe bekannt gegeben werden.
- (2) Bei einem Wechsel des Bildungsträgers eines Mitglieds, kann der neue Träger mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne dass es einer neuen Beitrittserklärung bedarf.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder unterstützen den VDP BW durch aktive Mitarbeit.
- (2) Die Mitglieder sind mit ihrem Beitritt zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung verpflichtet. Mit dem Beitritt als ordentliches Mitglied verpflicht-

ten sich die Mitglieder zugleich zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung.

- (3) Die Beiträge der Mitglieder dienen der Finanzierung des VDP BW. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen. Eine Veränderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Jede Änderung der Bezeichnung der Bildungseinrichtung bzw. bei Vereinen des Namens, der Adresse sowie alle für die Mitgliedschaft wichtigen Veränderungen, sind der Geschäftsführung sofort anzuzeigen. Die Mitglieder teilen der Geschäftsführung jährlich bis zu dem Zeitpunkt der Erhebung der amtlichen Schulstatistik, spätestens am 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorausgehenden Kalenderjahres, die aktuellen Schüler-, bzw. Teilnehmerzahlen der jeweiligen Schule bzw. Bildungseinrichtung mit. Auf den gemeldeten Schülerzahlen beruht der Beitrag für das Folgejahr. Meldet ein Mitglied die aktuellen Schülerzahlen bis zu dem Stichtag nicht, werden die Schülerzahlen geschätzt.
- (5) Alle vertraulichen Mitteilungen im Bereich des Verbandes sind auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft geheim zu halten.
- (6) Ordentliche Mitglieder sind nach Ablauf der Probezeit berechtigt, auf ihre Mitgliedschaft im VDP-BW in Geschäftsbögen, Zeugnisformularen, Broschüren, sonstigen Informationsmaterialien oder –medien, gleich ob in gedruckter, elektronischer oder sonstiger Form hinzuweisen und in diesem Zusammenhang das VDP-Logo zu verwenden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss Persönlichkeiten, die sich um das Bildungswesen in freier Trägerschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. An den Mitgliederversammlungen können sie beratend teilnehmen.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des VDP BW sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einer Präsidentin/ einem Präsidenten und mindestens einem und bis zu vier Vizepräsident/inn/en zusammen. Die Präsidentin/ der Präsident leitet den VDP BW und vertritt ihn nach außen; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebun-

den. Die Präsidentin/ der Präsident und die Vizepräsident/inn/en sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein vertretungsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion des Schatzmeisters.

- (2) Der Vorstand kann Mitglieder oder Organe von Mitgliedern, die als besondere Experten im freien Bildungswesen gelten, zu kooptierenden Vorstandsmitgliedern ernennen. Die Ernennung endet mit der Wahlperiode des ernennenden Vorstands. Die kooptierenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil; sie haben beratende Funktion; sie haben keine Vertretungs- oder Geschäftsführungsbefugnis. Ein kooptierender Vorstand kann zum Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen.
- (6) Sofern eine Geschäftsführung für den VDP BW tätig ist, kann ein Vertreter dieser Geschäftsführung nach einem Tätigkeitszeitraum von 4 Jahren durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu einem kooptierenden Vorstandsmitglied nach Absatz 2 ernannt werden. Jeder neu gewählte Vorstand muss diesen Vorstandsbeschluss einstimmig bestätigen.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und erfährt durch diese Entlastung für seine Tätigkeit.
- (9) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zwei Mal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag. Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der Präsidentin/ vom Präsidenten einberufen. Wenn eine Geschäftsführung bestellt ist, kann die Einberufung durch die Geschäftsführung im Namen der Präsidentin/ des Präsidenten erfolgen. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Präsidentin/ dem Präsidenten obliegt die Versammlungsleitung; er/ sie bestimmt den Protokollführer und unterzeichnet zusammen mit diesem die protokollierten Beschlüsse. Wenn ein Drittel aller

Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich verlangt, hat die Präsidentin/ der Präsident dieser Forderung innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt, oder den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. Jedes Mitglied kann bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Gegenstände zur Tagesordnung anmelden.
- (3) Aktiv und passiv stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dessen Mitgliedsbeiträge am Tag der Abstimmung ordnungsgemäß bezahlt sind, wobei jede Beitragsstufe laut Beitragsordnung einer Stimme entspricht. Im Zweifel hat das Mitglied die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge nachzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse erfolgen offen durch Handzeichen, es sein denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Über diesen Antrag ist nicht abzustimmen.
- (4) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung jederzeit aus ihrer Schulorganisation vertreten lassen. Sie können Stimmen auch einem anderen Mitglied oder dessen Stellvertreter übertragen; ein Mitglied darf jedoch nur mit zwei derartigen Bevollmächtigungen ausgestattet sein. Die Bevollmächtigung des Vertreters und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung bekannt zu geben.
- (5) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt.
- (6) Die Mitglieder berufen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Verbandes. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für vier Jahre, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern mindestens ein Mal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Vereins. Kassenprüfer soll nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder die erforderliche Anzahl von Delegierten für Wahlen des Bundesverbandes Deutscher Privatschulverbände e.V., sowie mindestens dieselbe Anzahl an Stellvertretern. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Als Delegierter gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung beauftragen oder beschäftigen.
- (2) Soweit ein Vertreter der Geschäftsführung nicht als kooptierendes Mitglied des Vorstandes nach §10 Absatz 2 ernannt wurde, nimmt er an den Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teil.
- (3) Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln.

§ 13 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Verbandes entstehen, haftet der Verband nur für grobe Fahrlässigkeit seiner Organe oder der Geschäftsführung.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder des Vereins im Verhältnis ihrer bezahlten Beiträge zurück.

§ 16 Allgemeines

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die das Registergericht verlangt.

(von der Mitgliederversammlung zuletzt beschlossen am 15. November 2018)